

Satzung über die Erstattung des Verdienstaufalls
für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kaarst
vom 14.03.2000
(einschließlich der Änderungen durch
die Euroanpassungssatzung vom 18.06.2001)

Der Rat der Stadt Kaarst hat in seiner Sitzung am 14.03.2000 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NW S. 718) in Verbindung mit § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NRW S. 122/SGV NRW 213) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verdienstaufall

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Helfer der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst haben gegenüber der Stadt Kaarst einen Anspruch auf Erstattung des Verdienstaufalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Kaarst als Träger des Feuerschutzes entsteht.

Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.

- (2) Die Anspruchsberechtigten erhalten einen Regelstundensatz; es sei denn, es sind ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden. Der Regelstundensatz wird auf 21,-- Euro festgesetzt.
- (3) Auf Antrag wird dem Anspruchsberechtigten anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaufallpauschale gezahlt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch schriftliche Erklärung des Anspruchsberechtigten über die Höhe seines Einkommens. Die Verdienstaufallpauschale darf den Betrag von 41,-- Euro je Stunde nicht überschreiten.

Der Rat der Stadt Kaarst hat in seiner Sitzung am 17.05.2001 die Änderung des § 1 durch die Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro -Euroanpassungssatzung- beschlossen. Die Euroanpassungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Satzungsgenehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 14.03.2000

Der Bürgermeister

(Franz-Josef Moormann)

(Die Veröffentlichung in der NGZ erfolgte am 29.03.2000.)